

Berufungsordnung für die Lutherische Theologische Hochschule (in der Fassung vom 17.10.2020 | Inkraftsetzung: 01.01.2021)

In dieser Berufsungsordnung werden die Termini Lehrbeauftragter, Dozent, Professor, Rektor usw. sowie darauf bezügliche Wendungen als Inklusivbegriffe gebraucht.

§ 1 Gemeinsame Vorschriften

Berufung und Beauftragung

- (1) Die Professoren und Dozenten der Lutherischen Theologischen Hochschule (LThH) werden auf Vorschlag der Berufungskommission nach Anhörung des Kuratoriums von der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) berufen bzw. beauftragt.
- (2) Die Lehrbeauftragten der LThH für theologische Disziplinen werden auf Vorschlag der Fakultät nach Anhörung des Kuratoriums von der Kirchenleitung der SELK beauftragt. Die Lehrbeauftragten für nichttheologische Disziplinen werden von der Fakultät beauftragt.
- (3) Die Professoren werden durch den Bischof in ihr Amt eingeführt und erhalten eine Berufungsurkunde. Die Dozenten werden durch den Rektor vorgestellt und dienstverpflichtet.

Lehrveranstaltungen von Professoren im Ruhestand

- (4) Wird ein Professor in den Ruhestand versetzt, so kann mit der Kirchenleitung und im Einvernehmen mit der Fakultät vereinbart werden, dass er weiter Lehrveranstaltungen anbietet und durchführt.

§ 2 Die Berufungskommission

Zusammensetzung und Leitung

- (1) Zur Vorbereitung der Berufung eines Professors oder der Beauftragung eines Dozenten setzt der Rektor eine Berufungskommission ein. Die Berufungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - die Fakultät (siehe § 2,2)
 - ein akademischer Mitarbeiter (siehe § 2,3)
 - ein Vertreter der Studierendenschaft
- (2) Niemand darf der Berufungskommission angehören, die Vorschläge über seine eigene Nachfolge zu machen hat.
- (3) Zur Gruppe der akademischen Mitarbeiter gehören die Sprachdozenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule, sofern sie an der LThH fest angestellt sind.
- (4) Das Mitglied aus der akademischen Mitarbeiterschaft sowie das Mitglied aus der Studierendenschaft werden von ihren jeweiligen Gruppen in die Beru-

fungskommission gewählt. Es ist außerdem jeweils ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Der Vertreter der Studierendenschaft und sein Stellvertreter nehmen beide gemeinsam an den Sitzungen der Berufungskommission teil, wobei nur einer der beiden Rede- und Stimmrecht hat.

(5) Der Berufungskommission gehört der/die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme an. Er/Sie ist wie ein Mitglied zu informieren und einzuladen. Er/Sie nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.

(6) Der Rektor leitet die Berufungskommission. Wenn sein Lehrstuhl der vakant werdende ist, wird die Kommissionsleitung vom Prorektor übernommen (siehe § 2,2).

(7) Der amtierende Bischof der SELK wird zu den Sitzungen der Berufungskommission eingeladen. Er kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

Aufgaben und Verfahren

(8) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Berufungskommission sucht aktiv nach geeigneten Berufungskandidaten. Die zu besetzende Professur kann – unter Nennung der Bewerbungsvoraussetzungen und einer angemessenen Bewerbungsfrist – zusätzlich öffentlich ausgeschrieben werden, um zum Zwecke der Qualitätssicherung den Wettbewerb unter allen in Frage kommenden Bewerbern zu ermöglichen.

(9) Für den von ihr favorisierten Berufungskandidaten soll die Berufungskommission mindestens ein externes schriftliches Gutachten eines Fachkollegen des Berufungskandidaten einholen. Unabhängig davon können auf Beschluss der Berufungskommission weitere Mitglieder der Hochschule oder Professoren anderer Hochschulen sowie auswärtige Sachverständige zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

(10) Die Studierenden sind zu Beginn der jeweiligen Beratung in der Berufungskommission ausdrücklich auf ihr Beteiligungsrecht hinzuweisen. Falls die Studierenden von ihrem Beteiligungsrecht Gebrauch machen wollen, ist vonseiten des studentischen Vertreters in der Berufungskommission ein schriftliches Votum zu den Lehrleistungen des zur Berufung bzw. Beauftragung Vorgeschlagenen beizufügen. Die Lehrleistungen sollen besonders im Rahmen eines Lehrauftrags berücksichtigt werden. Wenn der Berufungskandidat noch nie einen Lehrauftrag an der LThH wahrgenommen hat, muss die Berufungskommission zwecks studentischen Votums eine Probelehrveranstaltung organisieren.

(11) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission und dem Kuratorium zuzuleiten sind.

(12) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle einer festgestellten Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu vertagen. Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei der Berechnung

der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(13) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen. Dieses muss spätestens bis zum Ende des Tages, der auf den Sitzungstag folgt, an dem die Abstimmung stattfindet, beim Rektor angemeldet und innerhalb von 14 Tagen dem Rektor zugeleitet werden.

(14) Nachdem die Berufungskommission das Verfahren beendet hat, bringt der Rektor den Berufungsvorschlag zwecks Anhörung in das Kuratorium (siehe § 1,1).

§ 3 Professoren

Voraussetzung der Berufung

(1) Zum Professor berufen werden können ordinierte Geistliche sowie Pastoralreferentinnen der SELK und vergleichbar Qualifizierte aus Schwesterkirchen der SELK.

(2) Die Professoren sollen vor ihrer Berufung einige Jahre in der Gemeindearbeit tätig gewesen sein und ihre Eignung zum theologischen Lehrer möglichst durch Wahrnehmung eines Lehrauftrages an der LThH oder einer anderen Hochschule gezeigt haben. Sie müssen ihre wissenschaftliche Qualifikation durch die Promotion, im Regelfall zum Doktor der Theologie, nachgewiesen haben.

(3) Die erste Berufung eines Professors erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren. Spätestens nach sechs Jahren ist eine Leistungsbewertung durchzuführen.

(4) Bei festgestellter Eignung wird nach Ablauf der Achtjahresfrist regelmäßig eine Berufung auf Lebenszeit ausgesprochen. Eine Verlängerung der in Absatz 3 genannten Befristung kommt nur ausnahmsweise und höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren bei Vorliegen eines die Verlängerung rechtfertigenden kirchlichen Interesses in Betracht.

(5) Ist der zu berufende Professor der Berufungskommission nicht hinreichend bekannt (etwa weil er nicht aus dem Ministerium der SELK stammt oder an der LThH bisher keinen Lehrauftrag wahrgenommen hatte), so kann eine Probezeit von einem, maximal zwei Jahren vereinbart werden. Bewährt sich der Professor in dieser Probezeit, wird er in die befristete Berufung übernommen. Die Probezeit gilt dann als Teil der Befristung von insgesamt acht Jahren. Spätestens nach sechs Jahren ist auch in diesem Fall eine Leistungsbewertung durchzuführen. Die darauf in der Regel erfolgende Berufung auf Lebenszeit regelt Absatz 4.

Umfang der Tätigkeit

(1) Die Professoren üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Bei ihrer Berufung ist zu klären, in welchem Rahmen sie den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündi-

gung und zur Sakramentsverwaltung (§ 18 Pfarrerdienstordnung [PDO] der SELK) wahrnehmen sollen und welchem Kirchenbezirk sie zugeordnet werden.

(2) Die Professoren dürfen eine Nebentätigkeit ausüben, deren Einzelheiten nach § 26 PDO sinngemäß zu regeln sind. Die Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung der Fakultät der LThH und der Kirchenleitung der SELK.

§ 4 Dozenten

Voraussetzung der Beauftragung

(1) Es gelten sinngemäß § 3,1 und 2.

(2) Mit der Wahrnehmung einer Dozentur können in Ausnahmefällen Theologen beauftragt werden, deren Promotion noch nicht abgeschlossen ist oder deren Eignung zum theologischen Lehrer noch der Erprobung bedarf.

(3) Der Zeitraum der Beauftragung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine Verlängerung der Beauftragung um höchstens zwei Semester kann ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorgenommen werden.

Umfang der Tätigkeit

(4) Die Dozenten üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.

(5) Die Dozenten dürfen eine Nebentätigkeit ausüben, deren Einzelheiten nach § 26 PDO sinngemäß zu regeln sind. Die Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung der Fakultät der LThH und der Kirchenleitung der SELK.

(6) Soweit eine Promotion noch abgeschlossen werden muss, ist ihnen hierzu die notwendige Zeit einzuräumen.

§ 5 Lehrbeauftragte

Voraussetzung der Beauftragung

(1) Der theologische Lehrauftrag kann sich auf das Gesamtgebiet einer theologischen Disziplin oder auf ein begrenztes theologisches Spezialgebiet erstrecken.

(2) Als Lehrbeauftragte für das Gesamtgebiet einer theologischen Disziplin sollen ordinierte Geistliche oder Pastoralreferentinnen der SELK bzw. vergleichbar qualifizierte Personen aus Schwesterkirchen der SELK bestellt werden.

(3) Mit der Wahrnehmung eines theologischen Spezialgebietes können auch nicht ordinierte Personen beauftragt werden; sie sollen jedoch Glied der SELK oder einer mit ihr in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche sein.

(4) Hat der Lehrauftrag ein nichttheologisches Spezialgebiet zum Gegenstand, muss der Lehrbeauftragte weder Glied der SELK noch einer mit ihr in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche sein; es wird von ihm aber Loyalität gegenüber der SELK erwartet

(5) Lehrbeauftragte müssen über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen und Kompetenzen in pädagogischer und wissenschaftlicher Hinsicht nachweisen.

Umfang der Tätigkeit

(6) Die Lehrbeauftragten üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus.

(7) Sie stimmen die von ihnen zu haltenden Vorlesungen und Übungen hinsichtlich Ort, Zeit und Art mit der Fakultät ab.

(8) Der Lehrauftrag wird im Regelfall für zwei Jahre erteilt; er kann verlängert werden.

Vorstehende Ordnung wurde von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) auf der Sitzung am 11.10.2007 in Bleckmar verabschiedet und mit Wirkung vom 01.11.2007 in Kraft gesetzt.

Letzte Fassung: Beschlussfassung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Tagung vom 15. bis zum 17.10.2020 in Hermannsburg. Inkraftsetzung: 01.01.2021. | Die Fassung ersetzt die Fassung vom 11.10.2007 (Inkraftsetzung: 01.11.2007).